



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
 Gegen Postzustellungsurkunde

Basell Polyolefine GmbH
 Berghauser Weg 50
 85126 Münchsmünster

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
 Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
 E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
 E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
 De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
 Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Simon Oehrlein
Zimmer-Nr.: A106
Telefon: 08441 27-314
Fax: 08441 27-13314
E-Mail: Simon.Oehrlein@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

40/824-2023/001383

09.10.2023

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Vollzug der Verordnung über Großfeuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)

**Anpassung der Anforderungen für den Betrieb des Kraftwerks der Basell Polyolefine GmbH, Berghauser Weg 50, 85126 Münchsmünster
 Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG**

Anlage: Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

Bescheid:

1.

Das Kapitel 3.2.3 des Genehmigungsbescheids vom 06.03.2015 (Az. 40/824-1/1.1/GE) wird durch folgende Auflagen ergänzt:

3.2.3.7

Sämtliche eingesetzten Heizgase müssen die Bedingungen des DVGW-Arbeitsblatts G 260 als Austauschgas oder als Zusatzgas zur Konditionierung erfüllen, um die Grundgase der 2. Gasfamilie in der öffentlichen Gasversorgung zu ersetzen oder zu ergänzen.

3.2.3.8

Für die eingesetzten Brennstoffe sind regelmäßige Brennstoffkontrollen entsprechend den Vorgaben des § 13 der 13. BImSchV durchzuführen. Die Ergebnisse sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Pfaffenhofen auf Verlangen vorzulegen.

3.2.3.9.

Für das eingesetzte Heizgas sowie Pyrolyseöl sind mindestens 1 x wöchentlich wiederkehrend Nachweise über den Schwefelgehalt zu führen. Bis zur Vorlage ausreichend gesicherter Daten ist die Bestimmung des Gehaltes an Schwefel im Pyrolyseöl täglich durchzuführen. Eine Zusammenfassung

Bankverbindung:
 Sparkasse
 Pfaffenhofen a.d. Ilm
 BIC: BYLADEM1PAF
 IBAN: DE73721516500000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
 Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
 nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
 Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
 Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
 Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
 *Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
 Hauptgebäude: Hauptplatz 22
 Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
 Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

der Ergebnisse ist dem Landratsamt Pfaffenhofen im Rahmen des Emissionsjahresberichtes vorzulegen.

2.

Die Auflage 3.2.3.1 aus dem Bescheid vom 06.03.2015 (Az. 40/824-1/1.1/GE) wird wie folgt neu gefasst:

Im gemeinsamen Abgas der Einzelfeuerungen BF-0102 A, B, C des Kraftwerks dürfen im Tagesmittel und Jahresmittel jeweils folgende Emissionsgrenzwerte bei Einsatz von **Heizgas** und im Halbstundenmittelwert das Doppelte des genannten Tagesmittelwerts nicht überschritten werden.

Komponente	CO	NO _x	SO _x
	[mg/m ³]*		
JMW	-	100	-
TMW	50	100	35

*bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf 3 Vol. % Sauerstoffgehalt.

Bei der Emissionsbegrenzung für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, können die Schwefeloxid-Emissionen, die durch die Verbrennung von schwefelwasserstoffreichem Abgas aus der petrochemischen Anlage (Sauggas) herrühren, unberücksichtigt bleiben.

3.

Die Auflage 3.2.3.2 aus dem Bescheid vom 06.03.2015 (Az. 40/824-1/1.1/GE) wird wie folgt neu gefasst:

Im gemeinsamen Abgas der Einzelfeuerungen BF-0102 A, B, C des Kraftwerks dürfen im Tagesmittel und Jahresmittel jeweils folgende Emissionsgrenzwerte bei Einsatz von **Pyrolyseöl** und im Halbstundenmittelwert das Doppelte des genannten Tagesmittelwerts nicht überschritten werden.

Komponente	CO	NO _x	SO _x	Staub
	[mg/m ³]*			
JMW	-	100	175	20
TMW	80	145	200	20

*bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf 3 Vol. % Sauerstoffgehalt.

Diese Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

4.

Die Auflage 3.2.3.4 aus dem Bescheid vom 06.03.2015 (Az. 40/824-1/1.1/GE) wird wie folgt neu gefasst:

Beim gleichzeitigen Betrieb mit Heizgas und Pyrolyseöl ist das Kraftwerk so zu betreiben, dass im gemeinsamen Abgas der Einzelfeuerungen

- kein Tagesmittel und Jahresmittel die o.g. Emissionsgrenzwerte und
- kein Halbstundenmittelwert das Doppelte des Tagesmittelwertes überschreitet.

Bei gleichzeitigem Betrieb mit Heizgas und Pyrolyseöl sind die für den jeweiligen Brennstoff festzulegenden Emissionsgrenzwerte nach dem Verhältnis der mit diesem Brennstoff zugeführten Feuerungswärmeleistung zur insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung zu ermitteln. Die für das Kraftwerk maßgeblichen Emissionsgrenzwerte ergeben sich durch Addition der o.g. ermittelten Werte.

5.

Die Auflage 3.2.9.1 des Genehmigungsbescheids vom 06.03.2015 (Az. 40/824-1/1.1/GE), zuletzt geändert durch Nummer 2 des Genehmigungsbescheids vom 10.05.2019 (Az. 40/824/1/1.1/GE), wird wie folgt neu gefasst:

Im Abgas des Kraftwerks sind im Schornstein CA-0101 die Massenkonzentrationen an

- Gesamtstaub (ohne Beitrag von Schwefeltrioxid),
- Kohlenmonoxid
- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid

die Bezugsgrößen (einschließlich relevanter Statussignale)

- Sauerstoffgehalt, - Abgasvolumenstrom, - Feuchtegehalt, - Druck und – Abgastemperatur kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Hinweis: Auf die kontinuierliche Messung der Betriebsparameter kann verzichtet werden, wenn die Parameter erfahrungsgemäß nur eine geringe Schwankungsbreite (Anmerkung: das betrifft z.B. Feuchte und Druck) haben, für die Beurteilung der Emissionen unbedeutend sind oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können.

Ersatzweise sind über die Schwefelgehalte der eingesetzten Brennstoffe Nachweise zu führen und dem Landratsamt jährlich vorzulegen. Die Nachweisführung hat wie in dem Konzept zur Einhaltung der SO₂-Emissionsgrenzwerte im Kraftwerk vom 20.12.2022 zu erfolgen.

6.

Die Auflage 3.2.10.6 aus dem Bescheid vom 06.03.2015 (Az. 40/824-1/1.1/GE) wird wie folgt neu gefasst:

Während des Betriebs der Anlage ist aus den zu ermittelnden Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Jahresmittelwerte sind auf Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen. Hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.

Hinweis:

Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte in Tages- und Halbstundenmittelwerte nur für Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

7.

Die Basell Polyolefine GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 1000,- € festgesetzt.

Für die Postzustellungsurkunde sind 3,45 € an Auslagen angefallen.

Gründe:

I.

Die Basell Polyolefine GmbH betreibt auf dem Werksgelände Münchsmünster eine petrochemische Anlage (Olefinanlage), ein Kraftwerk (Kesselanlage) und eine Polyethylen-Anlage (HDPE). Das Kraftwerk, auf das sich dieser Bescheid bezieht, dient der Herstellung von Dampf; es ist gemäß 4. BImSchV Anhang 1 Nr. 1.1 Spalte C über die Verfahrensart G genehmigungsbedürftig und nach Spalte D eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Im Genehmigungsbescheid (40/824-1/1.1/GE) vom 06.03.2015 (Änderung Einsatzstoff im Kraftwerk) wurden zuletzt alle Grenzwerte und Messanforderungen neu festgelegt.

Diese Festlegungen waren durch die Novellierung der 13. BImSchV vom 06.07.2021 zu aktualisieren.

Der Betreiber hat zu diesen Anforderungen temporäre Ausnahmen beantragt, über welche jedoch mit gesondertem Bescheid entschieden wird.

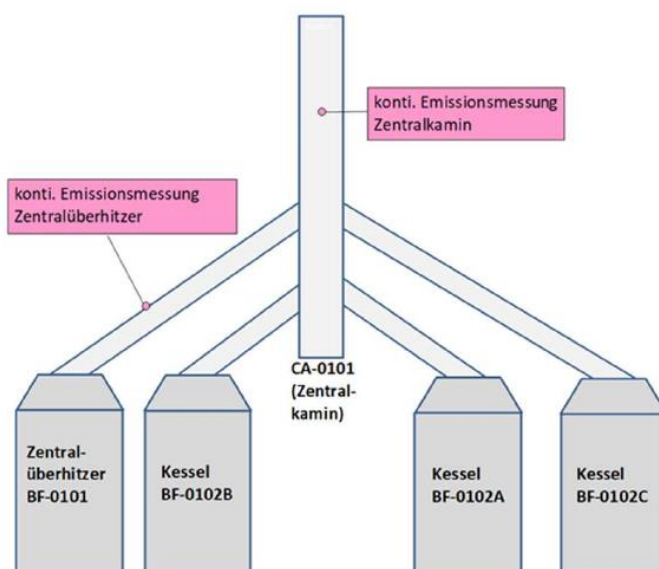
Mit diesem Bescheid werden lediglich die nicht mehr der Gesetzeslage entsprechenden Auflagen aus bestehenden Bescheiden bis auf Weiteres angepasst:

Einstufung 13. BImSchV:

Allgemein:

Die Abgase der Einzelfeuerung werden über den Zentralkamin CA-0101 abgeleitet (vgl. Abbildung 1). Gemäß der Aggregationsregel nach § 4 Abs.1 (tatsächliche gemeinsame Ableitung) der 13. BImSchV sind die Einzelfeuerungsanlagen zu addieren und stellen eine gemeinsame Feuerungsanlage dar.

Abgasableitung:



Zentralkamin CA-0101:
Gesamtstaub, CO, NO_x und SO_x (für SO_x siehe Ausnahme)

Abgasfuchs des Zentralüberhitzers:
Kont. SO_x
3-jährig: H₂S

Abbildung 1: Darstellung der Abgasleitung und Messstellen

Die aggregierte Feuerungsanlage ist nach § 26 Abs. 3 der 13. BImSchV als 2003-Altanlage einzustufen. (vgl. Zeitpunkt Urgenehmigungen)

Brennstoffe:

Für die Anlage liegen folgende Brennstoffe vor:

Heizgas: Schwefelwasserstoffgehalt von < 1 Vol-ppm und einem Schwefelgehalt (gesamt) von < 20 Vol-ppm

Pyrolyseheizöl: maximaler Schwefelmassegehalt von 0,3 M%

H₂S-Gas: Einsatz im Zentralüberhitzer – maximal 60 kg/h

Je nach Urgenehmigung sind die verschiedenen Kessel für unterschiedliche Brennstoffe oder auch für Mischfeuerung genehmigt.

Aus der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 13.02.2023 und auch aus den Vorabstimmungen wurde die Einstufung der Brennstoffe behandelt.

Das eingesetzte schwefelfreie Heizgas wird in der petrochemischen Anlage in unterschiedlichen Prozessstufen gewonnen und nach Reinigung mit Nasswäschern und nach Qualitätsprüfung der Kesselfeuerung zugeführt.

Im § 2 Abs. 13 Nr. 2 der 13. BImSchV sind die Anforderungen an den Brennstoff Erdgas definiert. Ein Brennstoff besitzt Erdgasqualität, wenn die Bedingungen des DVGW-Arbeitsblatts G 260 (Ausgabe März 2013) eingehalten werden.

Bei dem eingesetzten Heizgas besteht Konsens, dass das eingesetzte Heizgas als gleichwertiger Brennstoff wie Erdgas zu sehen ist.

Das Pyrolyseheizöl (HFO) fällt ebenfalls in der petrochemischen Anlage als Nebenprodukt an und wird neben dem Einsatz in der Feuerungsanlage des Kraftwerkes auch kommerziell verkauft.

Je nach Einstufung kann es sich hierbei um einen Produktionsrückstand oder einem flüssigen Regelbrennstoff handeln, was direkte Anforderungen auf die einzuhaltende Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen hat.

Aufgrund der auch kommerziellen Verwertung als standardisierter Brennstoff (KN-Code 27079999 und Stoffnummer gemäß EINECS 270-717-8) stuft die Fa. Basell das Pyrolyseöl nicht als Produktionsrückstand ein, sondern als flüssigen Regelbrennstoff.

Der Betreiber hat bei einer gemeinsamen Besprechung am 28.02.2023 der Einstufung der Brennstoffe o.g. Brennstoffe zugestimmt.

Emissionsgrenzwerte:

Im Folgenden werden die Grenzwerte aus den Bescheiden mit den neuen Grenzwerten der 13. BImSchV gegenübergestellt. Die fettmarkierten Grenzwerte mussten demnach geändert werden.

13. BImSchV – Basell Feuerung Kraftwerk – Heizgas gleichwertig zu Erdgas								
Tagesmittelwerte (mg/m ³)		in	Brennstoff		CO	NO _x	SO _x	Staub
Grenzwerte aus Bescheiden			Heizgas	TMW	80	200	35	5
13. BImSchV Novelle	2003-Altanlage	Heizgas (wie Erdgas)	JMW		-	100	-	-
					§ 31 (1)	§ 31 (2)	§ 31 (1)	§ 31 (1)
			TMW		50	100	35	-
					§ 31 (1)	§ 31 (2)	§ 31 (1)	§ 31 (1)

Demnach sind bei der Feuerung von Heizgas mit Erdgasqualität strengere Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide einzuhalten. Für Stickstoffoxide wurde zusätzlich ein Grenzwert für den Jahresmittelwert aufgenommen.

13. BImSchV – Basell Feuerung Kraftwerk – Pyrolyseheizöl (HFO)								
Tagesmittelwerte (mg/m ³)		in	Brennstoff		CO	NO _x	SO _x	Staub
Grenzwerte aus Bescheiden			Pyrolyseöl	TMW	80	400	500	20
13. BImSchV Novelle	2003-Altanlage	Flüssige Brennstoffe – keine Produktionsrückstände	JMW		-	100	175	20
					§ 30 (1)	§ 30 (7) Nr. 2	§ 30 (1)	§ 30 (5)
			TMW		80	145	200	20
					§ 30 (1)	§ 30 (7) Nr. 2	§ 30 (1)	§ 30 (5)

Demnach sind bei der Feuerung von Pyrolyseöl als flüssiger Regelbrennstoff strengere Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide und Schwefeloxide einzuhalten. Für Stickstoffoxide, Schwefeloxide und Staub wurden zudem Grenzwerte für den Jahresmittelwert aufgenommen.

Darüber hinaus besteht bei flüssigen Brennstoffen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 d der 13. BImSchV die Pflicht ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 85 % zu fordern. Mit dem Bescheid vom 06.04.2015 wurde einer Ausnahme davon zugestimmt.

Inhaltlich hat sich mit der neuen 13. BImSchV nichts geändert, so dass dieser weiter fortbestehen kann (u.a. steht die IE-Richtlinie nach Art. 31 und Anhang 5 Teil 5 dem nicht entgegen).

Hinsichtlich des SO_x-Grenzwertes wurde im Rahmen des Ausnahmeantrags ein neues Konzept zur Einhaltung vorgelegt. Die Auflage aus dem Bescheid 10.05.2019 wurde erneut angepasst, da sich diese Auflage auf eine alte Version des Konzeptes bezieht.

Messanforderungen:

Bisher hat das Kraftwerk folgende Messanforderungen:

- Kontinuierliche Messung von Staub, CO und NO_x
- Diskontinuierliche Messung von Schwermetallen und Dioxine nach Anlage 1 der 13. BImSchV alle drei Jahre
- Ausnahme von der SO_x-Messung (Bescheid vom 15.05.2019). Aktuelle wird hinsichtlich des SO_x Grenzwertes wie folgt vorgegangen:
 - Kont. Messung SO₂ am Zentralüberhitzer
 - Messung Durchfluss H₂S zur Verbrennung
 - Messung Schwefelgehalt im Heizgas
 - Verrechnung über Bilanzen zum Nachweis der Grenzwerteinhaltung
 - 3-jährige Messung von H₂S am Zentralüberhitzer

Aufgrund der novellierten 13. BImSchV ergeben sich nun folgende Messanforderungen:

- Kontinuierliche Messung von Staub, CO und NO_x
 - Bei reinem Erdgasbetrieb ist keine Staubmessung notwendig, jedoch ergibt sich die Messverpflichtung durch den Einsatz von Pyrolyseöl
 - Der Ausnahme einer kontinuierlichen SO_x-Messung kann weiterhin zugestimmt werden. U.a. liegt nun auch im Zusammenhang mit dem Ausnahmeantrag ein neues Konzept vor.
- Periodische Messung von Schwermetallen, Dioxine und Furane nach Anlage 2 der 13. BImSchV
 - Nr. 1 – 3 (Schwermetalle) nach § 37 (1) – **jährlich**
 - Nr. 4 (Dioxine und Furane) nach § 20 (2) – **alle drei Jahre**
 - Ausnahme nach § 20 (6) – keine Wiederholungsmessungen für Nr. 1 - 4, wenn durch die Brennstoffkontrolle nach § 13 zuverlässig nachgewiesen wird, dass die Emissionswerte unter 50 % der Emissionsgrenzwerte liegen.

Mit Bescheid vom 14.01.2022 wurde einer Ausnahme von den bisherigen Messungen für Schwermetallen, Dioxine und Furane nach Anlage 2 der 13. BImSchV gewährt. Hierzu wurden ersatzweise jährliche Analysen des Pyrolyseöls gefordert. Daher ist eine Anpassung des Messturnus zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Grundsätzlich hat sich hinsichtlich der kontinuierlichen Messverpflichtung der 13. BImSchV für SO_x am Zentralkamin und der möglichen Ausnahme hierfür nichts geändert. Daher kann die Ausnahme mit Bescheid vom 15.05.2019 weiterhin Bestand haben. U.a. steht die IE-Richtlinie nach Art. 31 und Anhang 5 Teil 5 dem nicht entgegen.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Auflagenänderung ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die Genehmigungen für das Kraftwerk werden durch die Neuformulierung der Auflagen als nachträgliche Anordnung unter Ziffern 1 bis 6 dieses Bescheides auf den aktuellen Stand gebracht.

Hierzu ist das Landratsamt aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG verpflichtet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 6 KG in Verbindung mit Ziffer 8.II.0/ 1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Gebühr wird in Höhe von 1.000 € im unteren Gebührenrahmen (zwischen 150 und 15.000 €) unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festgesetzt.

Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu tragen.

Bisher sind folgende Auslagen angefallen:

- 3,45 € für die Postzustellungsurkunde

Im Übrigen bleibt die Erhebung von Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt werden, vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Simon Oehrlein